

**Wahlordnung
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
der Hansestadt Herford**

vom 13.05.2020

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung vom 08.05.2020 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

(1)

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Hansestadt Herford.

(2)

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem/der Wahlleiter/in.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der/die Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- die für die Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstände,
- der eigens für die Auszählung und Briefwahl der Wahl des Integrationsrates bestellte Wahlvorstand.

Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreter dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

§ 3 Wahlausschuss

(1)

Der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss übernimmt auch die Aufgaben des Wahlausschusses für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder.

(2)

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4 Wahlvorstand

(1)

Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/innen wird ein/eine Schriftführer/in bestellt. Der/Die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes.

(2)

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

§ 5 Wahlberechtigung

(1)

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Hansestadt Herford ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(2)

Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen, auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder 2. die Asylbewerber/innen sind.

§ 7 Wählbarkeit

(1)

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürger/innen der Hansestadt Herford.

(2)

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(3)

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8 Wahltag

(1)

Die Wahl des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2)

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(3)

Der Wahltermin wird von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wahlvorschläge

(1)

Der/die Wahlleiter/in fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2)

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder einzelnen Wahlberechtigten beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Dabei können mehrere Wahlbewerber/innen als Gruppe (Listenwahlvorschlag) oder einzelne Wahlbewerber/innen als Einzelbewerber/innen zur Wahl des Integrationsrates vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3)

Als Wahlbewerber/in kann jede wählbare Person (vgl. § 7) benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4)

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.

(5)

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle von verhinderten gewählten Bewerber/innen die für sie auf der Liste aufgestellten Ersatzbewerber/innen treten, falls solche nicht benannt sind bzw. diese auch verhindert sind, die Listennächsten treten. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber/innen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welche/r den/die Bewerber/in im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6)

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(7)

Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8)

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/ der ersten Bewerber/s an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9)

Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro bzw. die Geschäftsstelle für den Integrationsrat bereithält.

(10)

Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3).

(11)

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt.

(14)

Der Wahlvorschlag ist in deutlich lesbarer Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Stimmzettel

(1)

Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.

(2)

Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen, der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

(3)

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel.

§ 11 Zusammensetzung des Integrationsrates

(1)

Der Integrationsrat besteht aus 10 direkt gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und 5 vom Rat der Stadt Herford bestellten Mitgliedern mit Stimmrecht.

(2)

Bei Listenwahlvorschlägen werden die bei der Verteilung der Sitze nicht gewählten Bewerber/innen in der Reihenfolge der Liste zu stellvertretenden Mitgliedern. Die Anzahl der Stellvertreter/innen bemisst sich nach der Anzahl der erzielten Sitze je Listenverbindung. Je Sitz sind bis zu 3 Stellvertreter/innen möglich.

(3)

Dem Wahlvorschlag für eine/n Einzelbewerber/in kann ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zugeordnet werden. Der/die unmittelbar mitgewählte Stellvertreter/in ist ausschließlich berechtigt, diese/n Einzelbewerber/in zu vertreten.

(4)

Scheidet ein aus einer Listenverbindung gewähltes Mitglied aus, rückt die an erster Stelle der Listenverbindung stehende Person nach, sofern kein/e Ersatzbewerber/in für das ausgeschiedene Mitglied aufgestellt ist. Dadurch verschiebt sich auch die Reihe der Stellvertreter/innen, indem der/die nächste bisher nicht gewählte Bewerber/in des Listenwahlvorschlages als Stellvertreter/in nachrückt.

(5)

Scheidet ein als Einzelbewerber/in gewähltes Mitglied aus, rückt der/die persönliche Stellvertreter/in nach.

(6)

Der Rat benennt ebenfalls Stellvertreter/innen für die von ihm bestellten Ratsmitglieder. Er orientiert sich dabei an dem Verfahren zur Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern nach § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1)

Für die Hansestadt Herford wird ein Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates geführt.

(2)

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom

Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3)

Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(4)

Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(5)

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

(6)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin Einspruch einlegen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Kommunalwahlgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1)

Gewählt wird in allen Wahlbezirken, in denen die Kommunalwahl stattfindet. Briefwahl ist ebenfalls möglich.

(2)

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(3)

Der/die Wähler/in hat eine Stimme.

(4)

Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

(5)

Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein und in einem besonderen beschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel zu übersenden. Die Übersendung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 26 Kommunalwahlgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Stimmzählung

(1)

Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen aus den Wahlbezirken zu einer zentralen Auszählung im Rathaus zusammengeführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

(2)

Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(3)

Über die Gültigkeit der Stimmten entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(4)

Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 Kommunalwahlgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(5)

Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1)

Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/in unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

(2)

Der/Die Wahlleiter/in benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(3)

Der/Die Wahlleiter/in gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Hansestadt Herford vom 04.03.2014“ außer Kraft.

Anmerkungen:

Die o.g. Satzung wurde am 20.05.2020 im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 27/2020 bekannt gemacht.